Stadt Mellrichstadt

Mellrichstadt, 24.09.2026

Bekanntmachung

Winterliches Räumen und Streuen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Gehbahnen

Die bevorstehende Winterzeit gibt Anlass, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mellrichstadt auf die bestehenden Pflichten zum Räumen und Streuen bei Schnee und Glatteis hinzuweisen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, die an öffentliche Wege, Straßen oder Plätze angrenzen, sind verpflichtet, die an ihre Grundstücke angrenzenden Gehsteige bzw. Gehbahnen **ohne besondere Aufforderung und auf eigene Kosten** in einem sicheren Zustand zu halten.

Die erforderlichen Maßnahmen sind **werktags von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr, sonntags ab 08:00 Uhr**, im notwendigen Umfang durchzuführen und bei Bedarf so oft zu wiederholen, wie es die Sicherheit des Verkehrs erfordert.

Dabei gilt insbesondere:

- Gehbahnen sind nach Schneefall unverzüglich von Schnee zu räumen.
- Bei Schnee- und Eisglätte sind Unebenheiten zu beseitigen und die Gehbahnen mit abstumpfenden Mitteln, z. B. gequetschtem Kies oder Sand, zu streuen. Asche darf nicht verwendet werden.
- Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- Die Verwendung von **Streusalz soll grundsätzlich unterbleiben**, soweit nicht besondere Gefahrenstellen den Einsatz unbedingt erforderlich machen.

Bei Straßen, an denen kein besonderer Gehweg vorhanden ist, erstreckt sich die Räum- und Streupflicht auf einen etwa **1,5 m breiten Fußgängerstreifen entlang des Fahrbahnrandes**.

Das Räumgut ist neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Straßenverkehr weder gefährdet noch erschwert wird. **Schnee und Matsch dürfen nicht auf die Fahrbahn verbracht werden.** Ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Stadt Mellrichstadt bittet um entsprechende Beachtung.

Stadt Mellrichstadt

Kraus
1. Bürgermeister